

SATZUNG

des Schlaraffenband (e.V.)

Präambel

Das Schlaraffenband verwirklicht eine gemeinsame Vision der Ernährungsräte Essen, Bochum und Dortmund. Es vermittelt eine Vorstellung von der „Essbaren Stadt“ an Radwegen des Ruhrgebiets mit verschiedenen „Naschorten“, mit Obstbäumen, Beerensträuchern, Nussgehölzen oder Hochbeeten voll essbarer Wild- und Küchenkräuter. An den Naschorten können die Besucher:innen je nach Jahreszeit pflücken und probieren, über Schilder mit QR-Codes werden InformaUonen zu den Pflanzen zur Verfügung gestellt. Nach Möglichkeit sollen Trinkbrunnen eingerichtet oder andere Möglichkeiten der Trinkwasserversorgung bereitgestellt werden. Als Verbindung zwischen den Naschorten dient das „Wilde Naschband“: Essbare Wildkräuter und -gehölze entlang der Radwege bieten das ganze Jahr über eine gesunde und schmackhaYe Bereicherung des Speiseplans, auf die das Schlaraffenband mit InformaUonstafeln hinweist.

Ziel des „Schlaraffenbandes“ ist es, zunächst das Radwegenetz im Ruhrgebiet durch die Er“fahr"barkeit der "Essbaren Stadt" zu bereichern, zu mehr Biodiversität und Umweltbildung beizutragen und nachhalUge Mobilität und Gesundheit zu fördern. Im Besonderen sollen die Naschorte für das Thema „Ernährung“ sensibilisieren. Die quarUersbezogene Gestaltung und OrganisaUon der Naschorte mit der Nachbarschaft vermitteln die Erfahrung von Selbstwirksamkeit und fördern das soziale Miteinander. Die Naschorte sind Erholungs- und Erfahrungsräume sowie konkrete Modelle zur Nachahmung.

§1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Schlaraffenband“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bochum. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bochum eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“

§2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmi>elbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).

2. Zweck des Vereins ist die Förderung

- a) des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes (§ 52 Abs. 2 Ziffer 8 AO)
- b) der Volksbildung (§ 52 Abs. 2 Ziffer 7 AO)
- c) der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung (§ 52 Abs. 2 Ziffer 22 AO)
- d) des Bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke (§ 52 Abs. 2 Ziffer 25 AO).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere:

- a)
durch den Anbau (und dessen Unterstützung) essbarer Pflanzen und heimischer (Wild-) Kräuter an den Naschorten der Radwege zur Verbesserung des Klimas und einer Erhöhung der Biodiversität im Ruhrgebiet
- b)
 - durch die Erfahrbarkeit der "Essbaren Stadt" beim Genuss von Gemüse, Obst und (Wild-) Kräutern am Wegesrand und dem dazugehörigen Bildungsangebot mit Schildern samt QR-Codes. Über dieses Kommunikationssystem sind Informationen, Anwendungsmöglichkeiten und Rezepte zu vorhandenen essbaren (Wild-)Pflanzen des jeweiligen Naschortes verfügbar.
 - durch Bildungsangebote an einzelnen Naschorten zum praktischen Erwerb von Wissen und Können zu nachhaltiger Ernährung, z.B. Wildkräuterführungen, Workshops zu heimischem Superfood und anderen Themen im Bereich nachhaltiger Entwicklung (BNE).
- c)
 - durch Verbesserung des quartiersbezogenen Lebensumfeldes und Schaffung neuer umweltfreundlicher Begegnungsorte
 - durch Erleben von Gartengestaltung und Nutzung von Garten als Kulturgut
- d)
 - durch partizipative Gestaltung der Naschorte, die durch vor Ort lebende Menschen, ihre Einrichtungen und Gemeinschaften gepflegt werden: Um die Naschorte dauerhaft zu erhalten und zu pflegen, werden an jedem Naschort ehrenamtliche Gruppen angeregt bzw. angeleitet, in denen Anwohner:innen zusammen mit Interessierten gärtnerische Verantwortung für den Naschort tragen und sich zu gemeinsamem zivilgesellschaftlichen Engagement vernetzen.
 - durch Kooperation mit gemeinwohlorientierten und gemeinnützigen Partner:innen

und durch Vergabe von Preisen und Stipendien zur Förderung der Vereinsziele.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1.

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden, die die Zielsetzung des Vereins bejahen.

Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung und etwaige Ordnungen des Vereins in der jeweils gültigen Form an und ist verpflichtet, diese Regelungen zu beachten und einzuhalten.

2.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Bei Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, kann der/die Bewerber:in die Mitgliederversammlung anrufen, welche dann endgültig entscheidet.

3.

Der Verein hat

- ordentliche Mitglieder
- fördernde Mitglieder.

4.

Nur ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt.

Natürliche und juristische Personen können ordentliche Mitglieder werden.

Juristische Personen können nicht Mitglieder des Vorstands werden.

5.

Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die durch Zuwendungen, Beitragszahlungen oder sonstige Leistungen die Vereinsziele unterstützen.

Fördernde Mitglieder können nicht Mitglieder des Vorstands werden.

Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung Teilnahme- und Rederecht, aber kein Stimmrecht.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

2.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Der Austritt erfolgt mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres.

3.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.

Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr oder wenn ein Mitglied gegen das Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung verstößt, insbesondere durch rassistische, verfassungsfeindliche, fremdenfeindliche und/oder diskriminierende Bestrebungen.

Zur Antragstellung beim Vorstand ist jedes Vereinsmitglied berechtigt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zur letzten bekanntgegebenen Adresse des Mitglieds mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Anrufung der Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die nächste anstehende oder außerordentliche Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen. Noch ausstehende Verpflichtungen, insbesondere Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein unverzüglich am Vereinssitz herauszugeben.

§ 9 Beiträge, weitere Pflichten

1.

Von den ordentlichen und den fördernden Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

2.

Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Beschluss wird schriftlich in einer Beitragsordnung festgehalten.

3.

Für fördernde Mitglieder wird der Beitrag im Einzelfall mit dem Vorstand vereinbart.

4.

Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen der postalischen Adresse und der E-Mail-Adresse umgehend dem Vorstand bekanntzugeben.

§10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§11 Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan und das höchste Beschlussgremium des Vereins.

2.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit diese satzungsgemäß nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsgremien obliegen.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

- die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- Entlastung des Vorstands,
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- Wahl der Kassenprüfer:innen,
- Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Anrufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

3.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet grundsätzlich in jedem Geschäftsjahr statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus dringenden Gründen beschließt oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Mitgliederversammlungen können auch virtuell (online) oder als Hybridveranstaltungen stattfinden.

4.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als dem jeweiligen Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift (sowohl als Post als auch als E-Mail möglich) gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

In der Mitgliederversammlung gestellte Tagesordnungsanträge benötigen eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der ordnungsgemäßen Einladung zu der Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

5.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, beschließt die Versammlung eine Person, die die Mitgliederversammlung leitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

6.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein (1) Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Das Erfordernis einer Bevollmächtigung gilt auch für die Stimmabgabe juristischer Personen. Eine natürliche Person kann also höchstens zwei Stimmen abgeben, einmal aufgrund eigener Mitgliedschaft und einmal aufgrund Vertretungsmacht für eine andere natürliche oder juristische Person.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Versammlungsleiter:in und dem/der Schriftführer:in zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

1.

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus mindestens drei Personen – dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassenverwalter:in – und maximal sieben Personen (bei mehr als drei Personen inklusive einem/einer 3. Vorsitzenden).

Vorstandsmitglieder können nur natürliche Personen, die Mitglieder des Vereins sind, werden.

Es soll angestrebt werden, dass aus allen drei Ernährungsräten (e.V.) Essen, Bochum, Dortmund mindestens eine Person im Vorstand vertreten ist.

2.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

3.

Die Mitglieder des Vorstands werden erstmalig von der Gründungsversammlung, danach von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Angestellte des Vereins dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein.

4.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

5.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder das Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er kann insbesondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- die Leitung der Mitgliederversammlung
- die Aufstellung des Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr sowie die Buchführung und die Erstellung des Jahresberichts
- die Aufnahme neuer Mitglieder, wobei Einvernehmen der Vorstandsmitglieder erforderlich ist, und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern
- den Abschluss und die Kündigung von Arbeitsverträgen sowie die Wahrnehmung von Arbeitgeberfunktionen gegenüber Beschäftigten des Vereins. Für den Abschluss von Anstellungsverträgen mit Vereinsmitgliedern ist der Vorstand gemäß § 26 BGB zuständig.

Der Vorstand kann bei Bedarf mit Zustimmung der Mitgliederversammlung zu seiner Unterstützung eine/n Geschäftsführer:in einstellen. Die Geschäftsführung ist dem Vorstand verantwortlich und erstattet dem Vorstand regelmäßig Bericht.

6.

Vorstandssitzungen werden vom Vorstand nach eigenem Ermessen und im Bedarfsfall einberufen. Die Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Vorstandssitzungen können auch virtuell oder als Hybridveranstaltungen stattfinden.

Den Vereinsmitgliedern soll die Teilnahme ermöglicht werden, falls keine dagegen sprechenden Gründe vorliegen.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, es sei denn, das Gesetz oder die Satzung erfordern eine andere Mehrheit.

Es soll angestrebt werden, Entscheidungen im Konsens zu treffen.

Ein Vorstandsbeschluss kann auch schriftlich, per E-Mail oder virtuell (online) gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

Die Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten.

7.

Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie können bei Bedarf ausnahmsweise eine angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Zeit- oder Arbeitsaufwand erhalten. Über die Gewährung und Höhe der Vergütung beschliesst die Mitgliederversammlung.

Aufwendungen für den Verein werden gemäß § 670 BGB gegen Vorlage von Belegen ersetzt.

8.

Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer:innen für die Dauer von zwei Jahren. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§14 Auflösung des Vereins

Der Verein wird aufgelöst, wenn dies in zwei aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen, die mindestens sechs Wochen auseinanderliegen müssen, mit jeweiliger 2/3-Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder beschlossen wird.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an den Ernährungsrat Essen e.V., an EssBO! Ernährungsrat Bochum e.V. und an den Ernährungsrat Dortmund und Region e.V., die es unmißelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Bochum, den 16. März 2026